

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. Diether Dehm, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/994 –**

Verdeckte Fahndungen mithilfe des Schengener Informationssystems

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses erlaubt Ausschreibungen zur „verdeckten Kontrolle“ bzw. „verdeckten Registrierung“ (Bundestagsdrucksachen 18/9762, 18/2070). Sie kann von jedem EU-Mitgliedstaat vorgenommen werden, um Aufschluss über die Reisebewegungen und die Kontakte der Beobachteten zu erhalten. Dabei wird die ausgeschriebene Person nicht festgenommen oder durchsucht. Immer wenn die Betroffenen innerhalb des Schengen-Raums angetroffen werden, erfolgt eine Meldung an diese ausschreibende Behörde. Dabei wird eine Reihe von Daten übermittelt, darunter Ort, Zeit und Anlass der Überprüfung, Reiseweg und Reiseziel, Begleitpersonen oder Insassen sowie mitgeführte Sachen. Erfasst werden außerdem die genutzten Transportmittel (darunter auch Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container). Während das Antreffen von Personen lediglich unbemerkt protokolliert wird, können die Sachen auch heimlich durchsucht werden (Bundestagsdrucksache 18/2070).

Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses unterscheiden sich nach Absatz 2 (zur Gefahrenabwehr von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder aufgrund der jeweiligen Polizeigesetze sowie zur Strafverfolgung nach Maßgabe der Strafprozessordnung) sowie nach Absatz 3 (Geheimdienste, die ihre Ausschreibungen gemäß § 17 Absatz 3 BVerfSchG über das Bundeskriminalamt in das SIS II eingegeben) (Bundestagsdrucksache 18/9762, Antwort zu Frage 10). Als Erwägungsgrund gilt aber auch, wenn eine „Gesamtbeurteilung des Betroffenen“ erwarten lasse, dass auch künftig außergewöhnlich schwere Straftaten begangen würden. Schließlich eröffnet die ebenfalls vorgesehene Nutzung des Artikels 36 im Falle einer „erheblichen Gefährdung oder anderer erheblicher Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates“ weitere Anlässe für eine „verdeckte Kontrolle“ mithilfe des SIS. Früher mussten für eine solche Ausschreibung im SIS II mehrere schwere Straftaten vorliegen; nach einer Änderung der entsprechenden Artikel genügt nun das Vorliegen einer einzigen solchen Straftat (Bundestagsdrucksache 18/2070, Antwort zu Frage 2).

Die bekanntgewordenen Zahlen zur „verdeckten Kontrolle“ bzw. „verdeckten Registrierung“ sind nur bedingt vergleichbar, da sie nicht für jedes Jahresende vorliegen, sondern mitunter den Stand vom Herbst anzeigen. Auch differenzieren sie nicht immer zwischen Ausschreibungen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3

des SIS-II-Ratsbeschlusses. Trotzdem wird deutlich, dass die Maßnahme immer öfter genutzt wird (2009: 49 700, 2010: 55 066, 2011: 58 403, 2012: 63 268, 2013: 75 863, 2016: 78 015, 2017: 129 412; siehe Ratsdokument 14260/16, Bundestagsdrucksache 18/2070, Antwort zu Frage 2, Bundestagsdrucksache 18/9974, Antwort zu Frage 10 und Antwort auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Andrej Hunko, Bundestagsdrucksache 19/775). Die Schengen-Staaten nutzen das Instrument in sehr unterschiedlichem Ausmaß (Bundestagsdrucksache 18/7291, Antwort zu Frage 36). Am 1. Dezember 2015 kamen 44,34 Prozent aller Ausschreibungen aus Frankreich, 14,6 Prozent aus Großbritannien, 12,01 Prozent aus Spanien, 10,09 Prozent aus Italien und 4,63 Prozent von deutschen Behörden. Neu eingeführt wurde schließlich die Ausschreibung zur „unverzöglichen Meldung“ an die ausschreibende Behörde. Zum 31. Mai 2015 waren von den 49 673 verdeckten Fahndungen im SIS II 319 mit dem Hinweis versehen (Antwort auf die Mündliche Frage 5 des Abgeordneten Andrej Hunko in der Fragestunde am 16. Dezember 2015, Plenarprotokoll 18/145). Zum 30. November 2015 waren es 880. Im September 2016 waren 6 100 Personen entsprechend ausgeschrieben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses erlaubt Ausschreibungen von Personen und Sachen zur „verdeckten Kontrolle“ oder zur „gezielten Kontrolle“. Eine Ausschreibung zur „verdeckten Kontrolle“ zielt lediglich auf das verdeckte Registrieren der ausgeschriebenen Person oder Sache. Eine heimliche Durchsuchung von Sachen ist durch die Ausschreibung nicht gestattet. Eine Durchsuchung von Personen und Sachen ist bei einer Ausschreibung zur „gezielten Kontrolle“ vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine offene Maßnahme im Beisein oder unter Kenntnisnahme der betroffenen Person.

Um ein reibungsloses Funktionieren des SIS II zu gewährleisten, verfügt jeder Mitgliedstaat über eine nationale Zentralstelle, eine sogenannte SIRENE. Sie ist zuständig für den nationalen und internationalen Nachrichtenaustausch (Informationsbeschaffung und -steuerung sowie Koordinierungsmaßnahmen) in Zusammenhang mit SIS-Fahndungen. Die SIRENE Deutschland ist im Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelt.

1. Wie hat sich die Anzahl der Personenausschreibungen zum Zwecke der verdeckten oder gezielten Kontrolle nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte jeweils für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 mit Stichtag 1. Januar angeben)?

Nachfolgend werden die Gesamtausschreibungszahlen aller Mitgliedstaaten im Schengener Informationssystem zum jeweiligen Stichtag dargestellt. Da das Schengener Informationssystem der 2. Generation (SIS II) zum 9. April 2013 den Wirkbetrieb aufnahm, liegen die gewünschten Stichtagszahlen erst ab dem 1. Januar 2014 vor:

Stichtag	Artikel 36, Absatz 2 und 3
01.01.2014	41.050
01.01.2015	46.347
01.01.2016	69.520
01.01.2017	96.108

- a) Wie viele Personen waren in den erfragten Jahren nach Artikel 36 Absatz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?
- b) Wie viele Personen waren in den erfragten Jahren nach Artikel 36 Absatz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses zur unverzüglichen Meldung ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?

Die Fragen 1a und 1b werden gemeinsam beantwortet.

Stichtag	Artikel 36, Absatz 2 (SIS gesamt)	davon mit Zusatz „unverzüglich SI-RENE-Büro kontaktieren“	Artikel 36, Absatz 2 (deutsche Fahndungen)	davon mit Zusatz „unverzüglich SI-RENE-Büro kontaktieren“
01.01.2014	40.004		1.166	
01.01.2015	44.493		1.720	
01.01.2016	61.575		1.908	
01.01.2017	86.373	574	2.517	267

Eine gesonderte SIS-II-Ausschreibung „zur unverzüglichen Meldung“ gibt es nicht. Jedoch können Ausschreibungen nach Artikel 36 Absatz 2 und Absatz 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses ergänzt werden, so dass im Trefferfall dem Endnutzer mitgeteilt wird, er solle unverzüglich das SIRENE-Büro kontaktieren. Grundlage hierfür bildet das sogenannte SIRENE-Handbuch, das in Form von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission Weisungen mit detaillierten Beschreibungen der Vorschriften und Verfahren für den bilateralen oder multilateralen Austausch von Zusatzinformationen enthält (vgl. Nummer 7.4. lit. a des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (C(2017) 5893 final + Annex)). Statistische Auswertungen liegen für solche Ergänzungen zu Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS II-Ratsbeschlusses erst ab dem Jahr 2017 vor.

- c) Wie viele Personen waren in den erfragten Jahren nach Artikel 36 Absatz 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?
- d) Wie viele Personen waren in den erfragten Jahren nach Artikel 36 Absatz 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses zur unverzüglichen Meldung ausgeschrieben (bitte die Zahlen für deutsche Behörden getrennt ausweisen)?

Die Fragen 1c und 1d werden gemeinsam beantwortet.

Stichtag	Art. 36, Abs. 3 (SIS gesamt)	davon mit Zusatz „unverzüglich SI-RENE-Büro kontaktieren“	Art. 36, Abs. 3 (deutsche Fahndungen)	davon mit Zusatz „unverzüglich SI-RENE-Büro kontaktieren“
01.01.2014	1.046		433	
01.01.2015	1.854		845	
01.01.2016	7.945		1.308	
01.01.2017	9.735	5.889	1.749	241

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b verwiesen.

2. Inwiefern lässt sich rekonstruieren, in welchem Umfang welche einzelnen Landes- oder Zollbehörden in den erfragten Jahren von Artikel 36 Absatz 2 und 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses Gebrauch gemacht haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die an das SIS II angeschlossenen nationalen Behörden geben die Fahndungen selbstständig in das SIS II ein. Eine retrograde Auswertung aus dem SIS II kann nur bezogen auf den jeweiligen Schengenstaat erfolgen.

3. Wie hat sich die Anzahl der Sachausschreibungen zum Zwecke der verdeckten oder gezielten Kontrolle nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte jeweils für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 mit Stichtag 31. Dezember angeben)?

Die Sachfahndungsausschreibungen auf der Grundlage von Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 mit Stichtag 31. Dezember stellen sich wie folgt dar:

31.12.2013	34.751
31.12.2014	43.394
31.12.2015	41.357
31.12.2016	45.246
31.12.2017	45.815

4. Was ist der Bundesregierung über neuere Zahlen bekannt, aus denen hervorgeht, welche Schengen-Staaten Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses in welchem unterschiedlichen Ausmaß nutzen (Bundestagsdrucksache 18/7291, Antwort zu Frage 36; falls möglich bitte ausweisen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3 des SIS-II-Ratsbeschlusses sowie der Kategorie „unverzügliche Meldung“)?

Hinsichtlich der Kategorie „unverzügliche Meldung“ wird auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b verwiesen. Hinsichtlich der Ausschreibungen von Personen gemäß Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses stellen sich die Werte zum Stichtag 1. März 2018 wie folgt dar:

Staat	Artikel 36, Absatz 2 SIS II-Ratsbeschluss	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“	Artikel 36, Absatz 3 SIS II-Ratsbeschluss	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“
Österreich	741	1	241	1
Belgien	1.868	215	47	
Island	1			
Deutschland	2.664	384	1.621	397
Spanien	12.305	5	186	31
Frankreich	75.917		2.702	1.286
Griechenland			56	36
Italien	3.267		3.901	3.103
Dänemark	330	2	153	132
Luxemburg	6		21	2

Staat	Artikel 36, Absatz 2 SIS II-Ratsbeschluss	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“	Artikel 36, Absatz 3 SIS II-Ratsbeschluss	davon mit Zusatz „unverzüglich SIRENE-Büro kontaktieren“
Niederlande	712	55	435	292
Norwegen	41	19	39	21
Portugal	37	18	68	42
Schweden	880	3	450	423
Finnland	133	13	106	56
Tschechische Republik	897	2	75	19
Estland	4	4	8	8
Lettland	14		11	
Litauen	347	1	10	
Ungarn	805		1	
Malta	27	1	4	1
Polen	2.953	2	89	22
Slowenien	18			
Slowakei	189	30	94	1
Vereinigtes Königreich	15.753	4	1.238	30
Schweiz	148		75	
Bulgarien	328	3	56	19
Rumänien	2.582		1	1
Liechtenstein	2		0	
Kroatien	1		4	

5. Wie viele der nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses Ausgeschriebenen sind mit der Ausschreibungskategorie „Aktivität mit Terrorismusbezug“ ergänzt (Ratsdokument 14260/16)?

Das SIS II sieht keine eigne Ausschreibungskategorie „Aktivität mit Terrorismusbezug“ vor. Jedoch werden unter anderem Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses hinsichtlich der Art der Straftat (vgl. Artikel 20 Absatz 3 lit. n des SIS-II-Ratsbeschlusses) um den Hinweis „Aktivität mit Terrorismusbezug“ ergänzt.

Mit Stichtag 1. März 2018 sind insgesamt 8 848 Personenfahndungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses eingestellt, die im Bereich „Art der Straftat“ den Wert „Aktivität mit Terrorismusbezug“ enthalten.

- a) Wie ist diese Kategorie „Aktivität mit Terrorismusbezug“ definiert, und nach welchen Kriterien wird diese in Deutschland vergeben?

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 lit. n des SIS-II-Ratsbeschlusses enthalten die Angaben zu Personen, zu denen eine Ausschreibung stattgefunden hat, die „Art der Straftat“.

Die Erfassung des Wertes „Aktivität mit Terrorismusbezug“ im Feld „Art der Straftat“ erfolgt bei Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses durch die jeweils ausschreibende Behörde. Sie erfolgt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die zugrunde liegenden SIS-II-Fahndungsausschreibungen selbst gegeben sind (beispielsweise gemäß den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes, des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – BVerfSchG – und der Strafprozessordnung – StPO) und diese im Kontext des Phänomenbereichs Terrorismus erfolgt ist.

- b) Welche Mitgliedstaaten werden nach welchem Verfahren im Falle eines „Treffers“ in der Kategorie „Aktivität mit Terrorismusbezug“ informiert, bzw. welche Vorschläge existieren hierzu?

Im Trefferfall wird gemäß dem „SIRENE-Handbuch“ (vgl. Antwort zu den Fragen 1a und 1b) ausschließlich der ausschreibende Mitgliedstaat unterrichtet.

- c) Sofern die Ausschreibung der Kategorie „Aktivität mit Terrorismusbezug“ weiterhin „aufgrund mehrerer operationeller und technischer Fragen zurückgestellt“ ist (Ratsdokument 14260/16, S. 10), welche weiteren Details kann die Bundesregierung hierzu mitteilen (bitte die operationellen und technischen Probleme skizzieren)?

Die Nutzung des Wertes „Aktivität mit Terrorismusbezug“ im Feld „Art der Straftat“ ist bei Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses technisch umgesetzt (vgl. statistische Angaben zu Frage 4).

6. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche „Metadaten“ im Rahmen von „Treffern“ im SIS II besser ausgewertet werden sollten (Ratsdokument 5635/1/18)?

Die im genannten Ratsdokument beschriebenen Vorschläge werden – in Anbetracht steigender Zahlen von radikalisierten Personen und sogenannten Rückkehrern – derzeit auf EU-Ebene diskutiert. Dabei soll im Wesentlichen die effiziente Nutzung der vorliegenden Instrumente für eine effektive Terrorismusbekämpfung sichergestellt werden. Eine weitergehende Nutzung von Metadaten zu SIS-II-Treffern und SIRENE-Formularen im Rahmen des geltenden Rechts ist einer von mehreren Vorschlägen, um Reisebewegungen von sogenannten ausländischen Kämpfern und Terroristen besser nachvollziehen zu können.

7. In welchen Schengen-Staaten wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausschreibung zur „verdeckten Kontrolle“ aus rechtlichen Gründen eine „verdeckte Registrierung“?

Die Artikel 36 und 37 des SIS-II-Ratsbeschlusses bilden die Grundlage für SIS-II-Ausschreibungen zur „verdeckten Kontrolle“ oder „gezielten Kontrolle“. Eine Umwandlung einer „verdeckten Kontrolle“ in eine „verdeckte Registrierung“ ist somit nicht vorgesehen. Artikel 37 Absatz 4 Satz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses sieht jedoch vor, dass eine Ausschreibung zur „gezielten Kontrolle“ in einem Mitgliedstaat automatisch in eine Ausschreibung zur „verdeckten Kontrolle“ umgesetzt wird, sofern die Maßnahme nach seinem nationalen Recht unzulässig ist. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Mitgliedsstaaten vor, die von der Regelung des Artikels 37 Absatz 4 Satz 2 des SIS-II-Ratsbeschlusses Gebrauch machen.

8. Wie viele Personen in der Zuständigkeit deutscher Behörden wurden in den erfragten Jahren nach Beendigung der Maßnahme nachträglich darüber benachrichtigt?
- a) In wie vielen Fällen hat das Bundeskriminalamt (BKA) gegenüber Landes- oder Zollbehörden zu einer solchen Benachrichtigung kein Einverständnis erteilt?
 - b) In wie vielen Fällen wurde über eine solche ausbleibende Unterrichtung eine gerichtliche Zustimmung eingeholt?
 - c) In wie vielen Fällen haben Gerichte fünf Jahre nach Beendigung der Ausschreibung einem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zugestimmt?
 - d) Inwiefern wurden nach Beendigung einer Maßnahme alle vorgeschriebenen Löschungen bei ausschreibenden Landes- oder Zollbehörden gegenüber dem BKA bestätigt, bzw. was ist der Bundesregierung zu entsprechenden Verfahrensdefiziten bekannt?

Die Fragen 8a bis 8d werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß § 15a Absatz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) hat das BKA, im Einvernehmen mit der ausschreibenden Stelle, die betroffenen Person nach Beendigung einer Ausschreibung gemäß Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses zu benachrichtigen, sofern die Benachrichtigung nicht aufgrund anderer besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist. Sowohl in der Strafprozessordnung als auch in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sind besondere gesetzliche Bestimmungen im Sinne dieser Norm vorhanden, nach denen die Benachrichtigungen über verdeckte Ausschreibungen grundsätzlich durch die für die Ausschreibung verantwortliche Stelle erfolgt. Vor diesem Hintergrund kam es in der bisherigen Rechtspraxis zu keinem Anwendungsfall beim deutschen SIRENE-Büro.

In Bezug auf das BKA kann über nachträgliche Benachrichtigungen gemäß § 20w BKAG bzw. § 101 StPO mangels entsprechender Statistiken keine Aussage getroffen werden. Im Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt ebenfalls keine statistische Erhebung von Daten zu Benachrichtigungen Betroffener betreffend Ausschreibungen im SIS II.

Durch die Zollbehörden sind im genannten Zeitraum keine Ausschreibungen gemäß Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses erfolgt.

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht keine generelle Informationspflicht der ausschreibenden Landes- oder Zollbehörden gegenüber dem BKA über erfolgte Löschungen nach Beendigung einer Maßnahme, wie sie in Frage 8d von den Fragestellern angenommen wird.

9. In wie vielen Fällen wurden deutsche Staatsangehörige, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgeschrieben waren, nach Beendigung der Maßnahme nachträglich darüber benachrichtigt?
10. In wie vielen Fällen unterblieb eine solche Auskunft, nachdem der ausschreibende Mitgliedstaat hierzu keine Zustimmung gab?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die Mitgliedstaaten beendete Ausschreibungen fristgerecht löschen, wozu die EU-Kommission beklagte, dass nicht mehr relevante Ausschreibungen den betroffenen Personen „Unannehmlichkeiten bereiten und Schäden zufügen könnten“ (COM/2014/0292 final)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die über die generellen Ausführungen der EU-Kommission in dem genannten Dokument (COM/2014/0292 final) hinausgehen.

12. Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass es auch bei deutschen Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses an „Verfahren und Kontrollen durch die zuständigen nationalen Behörden“ mangelt?

Deutsche Ausschreibungen von Personen und Sachen zur „verdeckten Kontrolle“ oder „gezielten Kontrolle“ erfolgen einzelfallbezogen nach Maßgabe des Artikels 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses und den bestehenden nationalen Regelungen, insbesondere § 163e StPO, § 15a und 20i BKAG, § 31 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), § 17 Absatz 3 BVerfSchG, § 10 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG) und entsprechenden Regelungen der Landespolizeigesetze. Die veranlassende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme.

Im Rahmen ihrer Kontrollfunktion führte die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuletzt am 26. Januar 2017 einen Beratungs- und Kontrollbesuch zur Datei SIS II durch, der auch Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses betraf. Beanstandungen hierzu wurden von der BfDI nicht festgestellt.

13. Was ist der Bundesregierung über den Zeitplan zur Umsetzung der Ausschreibung unbekannter Personen mittels ihrer Fingerabdrücke im Rahmen einer „Technologie zur Identifizierung von Personen anhand der Fingerabdruck-Daten“ (AFIS) bekannt (COM/2016/093 final)?

Die Ausschreibungskategorie „Ausschreibungen von unbekannten gesuchten Personen zur Identifizierung nach Maßgabe des nationalen Rechts“ ist Gegenstand der von der EU-Kommission vorgelegten Verordnungsentwürfe über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems. Die Verhandlungen auf EU-Ebene zu diesen Verordnungsentwürfen sind noch nicht abgeschlossen. Die Frist zur Umsetzung der neuen Bestimmungen in diesen Verordnungen ist ebenfalls Gegenstand der aktuellen Verhandlungen.

- a) Welche Schengen-Mitgliedstaaten machen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits von der Möglichkeit Gebrauch, Personen auf Basis ihrer Fingerabdrücke im SIS II zu identifizieren?

Seit dem 5. März 2018 ist es auf Basis des geltenden SIS-II-Ratsbeschlusses und der SIS-II-Ratsverordnung technisch möglich, Personen mittels Fingerabdrücken zu identifizieren. Die Einführung dieser Funktionalität erfolgt stufenweise. In der nun ausgerollten ersten Stufe nehmen folgende Schengenstaaten teil: Deutschland, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien und die Schweiz.

- b) Inwiefern werden dabei neu eingegebene Fingerabdrücke automatisch mit bereits vorhandenen Einträgen abgeglichen?

Die in Zusammenhang mit der Aktivierung und Aktualisierung einer SIS-II-Fahndung an das SIS neu eingegebenen Fingerabdrücke werden automatisch gegen den Bestand des SIS-II-AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) recherchiert.

- c) Welche Schlussfolgerungen zieht das BKA aus seiner Teilnahme an einer Testphase des AFIS-Systems (Bundestagsdrucksache 18/11111, Antwort zu Frage 8)?

Der Pilotbetrieb hat am 5. März 2018 begonnen. Erst nach Abschluss und Evaluierung des Pilotbetriebs des SIS-II-AFIS kann ein Fazit erfolgen.

14. Inwiefern können bei Ausschreibungen nach Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses auch biometrische Gesichtsbilder in die Fahndungsnotierung eingegeben werden?

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e des SIS-II-Ratsbeschlusses dürfen Lichtbilder von jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für den in Artikel 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses festgelegten Zweck erforderlich sind. Die im nationalen polizeilichen Informationssystem „INPOL“ vorhandenen biometrischen Daten einer SIS-aktiven Fahndungsausschreibung können danach einer deutschen SIS-II-Ausschreibung hinzugefügt werden. Soweit im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Personenlichtbilder vorliegen, können diese ebenfalls den entsprechenden Ausschreibungen beigelegt werden.

Das in den Fragen 14a und 14b genannte Gesichtserkennungssystem (GES) ermöglicht eine Recherche mit Lichtbildern im Lichtbildbestand des nationalen INPOL. Eine Recherche im SIS ist damit nicht möglich. Lichtbilder im SIS dienen lediglich der Verifikation von alphanummerischen Treffern.

- a) Wie viele Personen wurden seit Bestehen des Gesichtserkennungssystems (GES) ab 2008 nach Abfragen durch das Bundeskriminalamt jeweils identifiziert (Antwort auf die Schriftliche Frage 30 des Abgeordneten Alexander Ulrich, Bundestagsdrucksache 19/605, bitte für jedes Jahr einzeln darstellen), und wie viele Abfragen/Identifizierungen haben die Bundesländer (Landeskriminalämter und Landesämter für Verfassungsschutz) im gleichen Zeitraum vorgenommen?

Das BKA und die Landeskriminalämter haben im Zeitraum von 2008 bis 2017 insgesamt 115 798 Recherchen durchgeführt. Nachstehend sind die Recherchen aufgeschlüsselt nach Jahren dargestellt:

2008:	484
2009:	1.228
2010:	1.070
2011:	13.531
2012:	13.062
2013:	13.604
2014:	16.153
2015:	14.425
2016:	19.101
2017:	23.140

Das BKA und die Landeskriminalämter haben im oben angegebenen Zeitraum (2008 bis 2017) insgesamt 2 394 Personen identifiziert. Nachstehend ist sind die jeweiligen Zahlen aufgeschlüsselt nach Jahren dargestellt:

2008:	27
2009:	62
2010:	68
2011:	212
2012:	254
2013:	149
2014:	305
2015:	232
2016:	405
2017:	680

Die Landesämter für Verfassungsschutz haben keinen Zugriff auf das Gesichtserkennungssystem im BKA.

- b) Wie viele Abfragen haben die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seit Bestehen des beim Bundeskriminalamt zentral geführten Gesichtserkennungssystems vorgenommen (Antwort auf die Schriftliche Frage 30 des Abgeordneten Alexander Ulrich, Bundestagsdrucksache 19/605), und wie viele Personen wurden dabei jeweils identifiziert (bitte für jedes Jahr einzeln darstellen)?

Die Bundespolizei nutzt seit dem Jahr 2009 das Gesichtserkennungssystem.

Im Zeitraum von 2009 bis 2017 wurden 18 723 Recherchen im Gesichtserkennungssystem durchgeführt, aufgeschlüsselt nach Jahren:

2009:	69
2010:	603
2011:	1.297
2012:	2.371
2013:	1.909
2014:	1.982
2015:	2.348
2016:	3.848
2017:	4.296

Es wurden in dem oben genannten Zeitraum (2009 bis 2017) 1 334 Personen identifiziert, aufgeschlüsselt nach Jahren:

2009:	10
2010:	40
2011:	55
2012:	108
2013:	118
2014:	138
2015:	110
2016:	211
2017:	544

Das BfV hat keinen Zugriff auf das Gesichtserkennungssystem im BKA.

15. Auf welche Weise sollten die Mitgliedstaaten der Counter Terrorism Group (CTG), die laut dem BfV-Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen bereits erfolgreich arbeitet (siehe <http://gleft.de/261>), diese aus Sicht der Bundesregierung „weiter ausbauen“?

Durch ihre Arbeit haben die in der CTG organisierten Nachrichtendienste in den letzten Jahren erfolgreich zur Aufklärung und Bekämpfung des islamistischen Terrorismus in Europa beigetragen. Die Zusammenarbeit der Dienste in der CTG und ihrer operativen Plattform tragen maßgeblich dazu bei. Ein Ausbau dieser erfolgreichen Kooperation soll im Rahmen des geltenden Rechts im Sinne ihrer Verstärkung und kontinuierlichen Optimierung erfolgen.

16. Was ist der Bundesregierung über Planungen des Ständigen Ausschusses für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) bekannt, europäische Inlandsgeheimdienste im Rahmen der CTG zu regelmäßigen Briefings einzuladen (Ratsdokument 5670/18)?

- a) In welchen Ratsarbeitsgruppen wird der Vorschlag behandelt, und wann sollen hierzu Diskussionen erfolgen?

Die Fragen 16 und 16a werden gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der EU-Strategie der Inneren Sicherheit (Internal Security Strategy – ISS – 2015-2020, Ratsdokument 5670/18) wurde im Rahmen der COSI-Support Group am 5. Februar 2018 beraten. In der COSI-Sitzung am 21. November 2017 schlug der Vorsitz vor, dass auch unter zukünftigem COSI-Vorsitz der Dialog mit der CTG fortgeführt werden solle. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Welchen Inhalt hatte ein bereits erfolgtes Briefing der Inlandsgeheimdienste (im Format der Counter Terrorism Group) hinsichtlich des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten der EU-Mitgliedstaaten?

Eine Offenlegung möglicher Informationen kann aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten Third-Party-Rule nicht veröffentlicht werden, da sie zwangsläufig Erkenntnisse der in der CTG vertretenen

Nachrichtendienste enthalten würden. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet wurden. Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann ein Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten erschwert würden.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Die so bekannt gewordenen Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würden als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätten eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des Verfassungsschutzes an dem internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.